GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Menschenrechte sind Frauenrechte : Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik

Gerhard, Ute

1997

https://doi.org/10.25595/1233

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gerhard, Ute: *Menschenrechte sind Frauenrechte : Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 8 (1997) Nr: 1, 43-63. DOI: https://doi.org/10.25595/1233.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.7767/lhomme.1997.8.1.43

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Menschenrechte sind Frauenrechte –

Alte Fragen und neue Ansätze feministischer Rechtskritik

Ute Gerhard

„Die Frauen sind die Repräsentanten der Liebe, wie die Männer des Rechts im allgemeinsten Sinne."[1]

„Frauenrechte sind Menschenrechte", diese schlichte Gleichung, formuliert im Präsens Indikativ, findet sich im Abschlußdokument der 4. Weltfrauenkonferenz von 1996 in Bejing. „Frauenrechte als Menschenrechte" ist der Slogan, der spätestens seit der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien eine internationale Kampagne von Frauenbewegungen und -organisationen gegen Gewalt und die Diskriminierung von Frauen trägt. Jenseits und zunächst unbemerkt vom akademisch feministischen Diskurs über die Bedeutung von Gleichheit und/oder Differenz im Kontext von Frauenrechten macht somit eine vielstimmige Frauenbewegung für Menschenrechte von sich reden, die zur Antwort auf keineswegs neue Problemstellungen herausfordert. Ja, die Frage stellt sich, wie dieser neue internationale Diskurs zu beurteilen ist, der inzwischen sowohl auf der Ebene internationaler Politik (z. B. durch die Einrichtung der Position einer Sonderbotschafterin bei den Vereinten Nationen) als auch in der zunehmenden Fülle wissenschaftlicher Literatur zu Buche schlägt. Interessant ist zu sehen, wie sich in diesem Diskurs die Fronten neu mischen, inwiefern die feministische Kritik am Androzentrismus der Menschenrechte in der Auseinandersetzung um die Universalität der Menschenrechte zu einer Redefinition genutzt wird. Im folgenden möchte ich daher zunächst (1.) einige Ansätze feministischer Rechtskritik aus unterschiedlichen Disziplinen vorstellen, um dann (2.) das Konzept der Menschen- und Bürgerrechte von Frauen in seinen historisch gewachsenen Dimensionen zu diskutieren. Im letzten Abschnitt (3.) soll versucht werden, die unterschiedlichen Ebenen der Kritik auf die aktuelle Menschenrechtsdebatte der Frauen zu beziehen und anzuwenden. Die Ausführungen zielen auf die Entwicklung eines dynamischen Konzepts von Menschenrechten auch für Frauen,

1 Conversation-Lexicon oder encyclopaedisches Handwörterbuch für gebildete Stände, in 7 Bden., Stuttgart 1818–1819, Bd. 2 (1818), 783–786, hier 783.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

die als Antworten auf fundamentale Unrechtserfahrungen verstanden werden, und unterstreichen zugleich die Bedeutung sozialer Bewegungen für den Wandel von Recht auch im Geschlechterverhältnis.

1. Dimensionen feministischer Rechtskritik

Die Schwierigkeit im theoretischen wie praktischen Umgang mit Recht nicht nur für Frauen liegt in dem komplexen und doppeldeutigen Begriff von Recht. Denn Recht ist nicht nur das, was die Gesetze an einem bestimmten Ort und zu bestimmter Zeit sagen, das positive Recht, auch nicht nur ihre praktische Rechtsanwendung, die Rechtstatsachen oder soziale Wirklichkeit des Rechts, sondern auch die Vorstellung davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen Personen aussehen sollten, ist „Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür".[2]

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann."[3]

Der hier verwendete Rechtsbegriff meint somit einerseits das positive, geltende Recht, das seinem Inhalt oder seiner Auswirkung nach höchst ungerecht sein kann. Zugleich verbindet sich mit dem Begriff Recht – im Gegensatz zum einzelnen Gesetz – nicht nur die Gesamtheit aller Regelungen und Normen, die im Unterschied zu anderen Normensystemen wie Sitte, Brauch oder Konventionen mit Hilfe eines Rechtsstabes und staatlichem Zwang durchsetzbar sind,[4] sondern auch die Vorstellung von *richtigem* Recht oder Gerechtigkeit, einer im Medium Recht verankerten legitimen Ordnung. Wichtig für meine Überlegungen bleibt jedoch die Unterscheidung von Recht und Moral, worauf ich zurückkommen werde.

Die grundsätzliche Skepsis, das Desinteresse an Rechtsfragen zu Beginn der neuen Frauenbewegung war offensichtlich eine Konsequenz aus dem Scheitern der verfassungsmäßig versprochenen Gleichberechtigung und ein Ergebnis der hinhaltenden Widerstände gegen ihre Einlösung im Rechtsalltag. Auch die feministische Rechtskritik und die von der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung angestoßene Rechtstatsachenforschung setzte an der Kritik der trotz Art. 3 GG nicht verwirklichten Gleichberechtigung und der Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit an. Im Unterschied zur Reformpolitik der etablierten Frauenverbände waren die anhaltenden Benachteiligungen im Recht aus feministischer Perspektive nicht lediglich als Überhang patriarchalischer Traditionen oder als Schritt für Schritt aufzuholende Verspätung im Prozeß zunehmender Demokratisierung und Verrechtlichung zu verstehen. Einer auf Veränderung der Geschlechterver-

2 Willkür verstanden nicht nur als freier Wille oder gar Ungerechtigkeit, sondern als rechtserheblicher Wille.

3 Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, Sämtl. Werke in 6 Bden., Bd. 5, Leipzig 1922, 337.

4 Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, Studienausgabe, Tübingen ^{5}1976, 17.

hältnisse gerichteten Rechtskritik genügte es darum nicht, die Defizite beziehungsweise die geschlechtsspezifischen Nachteile von Frauen in unserer Gesellschaft lediglich durch rechtliche Maßnahmen zu *kompensieren*. Ins Zentrum der Kritik rückten zunehmend die systematischen Ursachen für die Benachteiligung im Recht, der Androzentrismus des Rechts, seine Orientierung an männlichen Interessen, Tatbestandsvoraussetzungen und Maßstäben.

1.1 Die rechtssoziologisch und empirisch begründete Rechtskritik an der Praxis bisheriger Gleichberechtigung

Eine erste konkrete Ebene der Kritik patriarchalischen Rechtsmißbrauchs und vielfältiger rechtlicher Benachteiligung im Alltag – trotz Gleichberechtigung – eröffnet die Rechtstatsachenforschung oder empirische Rechtssoziologie, die ihre Aufmerksamkeit auf die Anwendungsprozesse formal gleichen Rechts lenkt.[5] Dabei zeigt sich einerseits in Hinblick auf das Rechtsbewußtsein oder den Umgang von Frauen mit den Mitteln des Rechts, daß die üblichen sozialen Zurücksetzungen, die *kleinen* Rechtsverletzungen im Alltag von den Frauen selbst nicht ohne weiteres als Unrechtserfahrung thematisiert werden, solange sie für die einzelne selbstverständlicher Bestandteil der Frauenrolle und alltäglicher Gewohnheiten sind. Erst wenn die Alltäglichkeit brüchig wird, wenn individuelle Krisen oder kollektive Bewußtwerdungsprozesse und gesellschaftliche Veränderungen die Routinen und die Balance stören, kann die Ungleichbehandlung als Ungerechtigkeit zur Sprache kommen.[6] Die gleichen Barrieren und Abwehrformen umgeben das Alltagsbewußtsein und die routinisierten Verfahrensweisen der Rechtsanwender, wenn Frauen etwa auf emanzipatorischen Rechten bestehen, die nicht ins traditionelle Rollenklischee passen. Bei der empirischen Untersuchung der Rechtspraxis der Arbeitsmarktverwaltung, die bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Erwerb eine Weichenstellung innehat, zeigte sich, daß insbesondere Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermessensspielräume Einbruchstellen für eine diskriminierende Rechtspraxis sind. Gerade weil Frauenrechte gegen traditionelle Verhaltensweisen und Ansichten durchzusetzen sind, geben Beurteilungsspielräume und das für die Anwendung im Einzelfall zugestandene Ermessen den Raum frei für geschlechtsspezifische Vorurteile und eine die Frauen diskriminierende Praxis.[7]

5 Vgl. Manfred Rehbinder, Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz, in: Rüdiger Lautmann u. a. Hg, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, Bielefeld 1970, 333–359.

6 Ute Gerhard, Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen? – Ein nicht nur methodisches Problem der Rechtstatsachenforschung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 2, 220–234; vgl. auch Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen Hg., Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Reinbek 1973, 22.

7 Ute Gerhard, Über Frauenalltag und Frauenrechte – Und über die Notwendigkeit, „aus der Rolle zu fallen", in: Ute Gerhard u. Jutta Limbach Hg., Rechtsalltag von Frauen,

Weiterführend und grundsätzlicher aber ist die Kritik am Androzentrismus des Rechts überhaupt. Einen Ansatzpunkt hierzu bildete die Erkenntnis, daß formal gleiches Recht nicht erst in der Anwendung auf die Lebenslagen und Bedürfnisse von Frauen, sondern bereits im Ansatz nicht allgemein und geschlechtsneutral ist, da es vorwiegend die männliche Arbeits- und Lebensweise zum Ausgangspunkt seiner Tatbestandsbeschreibungen und Berechtigungen macht. Beispiele hierfür finden sich in fast allen Rechtsbereichen. Insbesondere das Arbeits-, Sozial- und vor allem das Sozialversicherungsrecht erweisen sich als sehr resistent gegenüber den Veränderungen im Geschlechterverhältnis, wie beispielsweise die Ausrichtung aller Sozialversicherungsleistungen am Leistungslohn und an der typisch männlichen Normalbiographie.[8]

In seiner „Philosophie der Geschlechter" und in der Auseinandersetzung mit den Vertreterinnen der Frauenbewegung der Jahrhundertwende hatte Georg Simmel hierzu bereits das Stichwort geliefert, indem er vom „männlichen Recht" sprach, „das wir allein haben und das uns deshalb als das Recht schlechthin erscheint"[9]. Neue Belege und Begründungen für diese grundsätzliche Kritik an Inhalt und Struktur des Rechts bieten die Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Frauenforschung, wie das „Konzept des weiblichen Lebenszusammenhangs"[10], die Kritik am instrumentellen, industriesoziologischen Arbeitsbegriff oder die Untersuchungen zum Verhältnis von Lohn- und Hausarbeit. Mit diesen gesellschaftsanalytischen Ansätzen waren die systematischen Rechtsprobleme von Frauen als Teil einer Gesellschaftsstruktur und aus dem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu interpretieren. Die Berücksichtigung sozialer Bewegungen und ihres Einflusses auf sozialen Wandel und Recht bewahrt gleichwohl davor, Recht einseitig als Spiegel und Instrument gesellschaftlicher Machtverhältnisse zu kritisieren. Deutlich wird vielmehr die Dialektik oder das Janusgesicht des Rechts, das sowohl ein Mittel des Zwangs und der Herrschaft – als auch möglicher Befreiung ist, und somit ein immer revidierbarer historischer Kompromiß zum Ausgleich von Interessengegensätzen sein kann.

Ansätze zu einer feministischen Jurisprudenz, der es – über eine solidarische Rechtsberatung oder Rechtskritik im Einzelfall hinaus[11] – um eine systematische Kritik der juristischen Dogmatik aus der Perspektive der Geschlechterdifferenz geht[12], haben – abgesehen von einzelnen frühen Arbeiten[13] – in der Bundesrepublik Deutschland verhält-

Frankfurt a. M., 17–32, Ute Gerhard u. a. Hg., Auf Kosten der Frauen – Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim 1988. Ute Gerhard, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht, München 1990, 168ff. Vgl. auch Rüdiger Lautmann, Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen 1990.

8 Vgl. Ilona Kickbusch u. Barbara Riedmüller Hg., Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1984; Gerhard u. a. Hg., Auf Kosten der Frauen, wie Anm. 7; Mechthild Veil u. a. Hg., Am modernen Frauenleben vorbei. Verliererinnen und Gewinnerinnen der Rentenreform, Berlin 1992.

9 Georg Simmel, Philosophische Kultur. Über das Abenteuer, die Geschlechter und die Krise der Moderne, Berlin 1983 (erstm. 1911), 210.

10 Ulrike Prokop, Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche, Frankfurt a. M. 1976.

11 Vgl. die feministische Rechtszeitschrift „Streit" seit 1983.

12 Vgl. Tove Stang Dahl, Frauenrecht. Eine Einführung in feministisches Recht, Bielefeld 1992.

nismäßig spät Anschluß an die feministische Bewegung und Kritik gesucht. Inzwischen sind insbesondere die Geschichte des Gleichberechtigungsparagraphen, aber ebenfalls die Verfassungsgerichtssprechung und Dogmatik des Art. 3 Abs. 2 GG aus juristisch-feministischer Perspektive gründlich untersucht und bieten Anknüpfungsmöglichkeiten für die international geführte Diskussion um das Verhältnis von Gleichheit und Differenz.[14]

1.2 Die Kontroverse um eine weibliche Moral

Ein Auslöser für die feministische rechtstheoretische Diskussion auch in der Bundesrepublik Deutschland war ohne Zweifel die über Carol Gilligans Buch „Die andere Stimme"[15] initiierte Debatte um eine andere weibliche Moral und ihre Thesen von unterschiedlichen moralischen Orientierungen oder Moralpraxen, eine weibliche „Ethik der Fürsorge" und „Anteilnahme", die einer männlichen prinzipiellen und universellen Gerechtigkeitsethik gegenübergestellt wird. Auch wenn die methodische wie auch empirische Basis ihrer Befunde zu den „zwei Moralen" inzwischen vielfältig kritisiert und durch neuere Untersuchungen modifiziert wurde,[16] bleibt zu fragen, warum diese Thesen von durchaus gegensätzlichen Standorten aus rezipiert, weltweit eine so breite und bis heute nicht abgeschlossene Kontroverse hervorgerufen haben.[17] Offenbar geht es in dieser Debatte – wie auch in der breiten Rezeption der Gerechtigkeitstheorien von John Rawls[18] – um mehr als einen moraltheoretischen Diskurs, vielmehr um die Folgen eines Wertewandels, um zunehmende Individualisierung und fragwürdig gewordene Standards im Privaten wie in der Politik, eines gesellschaftlichen Wandels, der dem Einfluß der neuen sozialen Bewegungen, nicht zuletzt der Frauenbewegung zu verdanken ist. Die Moraldebatte interessiert hier wegen ihrer Bedeutung für den Rechtediskurs, wobei jedoch der Unterschied zwi-

13 Ines Reich-Hillweg, Männer und Frauen sind gleichberechtigt, Frankfurt a. M. 1979; Heide Pfarr u. Klaus Bertelsmann, Lohngleichheit, Stuttgart/Berlin/Köln 1981.

14 Vgl. u. a. Vera Slupik, Die Entscheidung des Grundgesetzes für Parität im Geschlechterverhältnis. Zur Bedeutung von Art. 3 Abs. 2 u. 3 GG in Recht und Wirklichkeit, Berlin 1988; Ute Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung. Eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1991; Susanne Baer, Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und der USA, Baden-Baden 1995.

15 Carol Gilligan, Die andere Stimme. Lebenskonflikte und Moral der Frau, München 1982.

16 Vgl. Rainer Döbert, Männliche Moral – weibliche Moral?, in: Uta Gerhardt u. Yvonne Schütze Hg., Frauensituationen. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren, Frankfurt a. M. 1988, 81–113.

17 Vgl. Kathy Davis, Die Rhetorik des Feminismus. Ein neuer Blick auf die Gilligan-Debatte, in: Feministische Studien 9, 2 (1991), 79–97; Andrea Maihofer, Ansätze zur Kritik des moralischen Universalismus. Zur moraltheoretischen Diskussion um Gilligans Thesen zu einer ‚weiblichen' Moralauffassung, in: Feministische Studien 6, 1 (1988), 32–52; Gertrud Nunner-Winkler Hg., Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, Frankfurt a. M./New York 1991.

18 John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975.

schen Moral und Recht nicht ‚verschliffen' werden soll[19], im Gegenteil: Im Verhältnis zu Moral ist Recht gleichzeitig ein Weniger, insofern es nur einen Teil der moralischen Vorschriften zu Recht erklärt, ein Mehr, als es seinen Regeln durch äußerlichen Zwang Geltung verschafft. Wie groß die Schnittmenge zwischen Recht und Moral jeweils ist, ist eine der immer wieder diskutierten Grundfragen der Rechtstheorie.[20] Ingeborg Maus hat in Fortführung der Kritik von Franz L. Neumann[21] in zahlreichen Arbeiten die Bedeutung der formalen Struktur des Rechts (seine „bestimmte Allgemeinheit"), die strenge Formalität des Gesetzesbegriffs herausgearbeitet und etwa in Hinblick auf die diktatorischen Gesetze im NS-Staat nachgewiesen, daß gerade nicht der Rechtspositivismus, sondern „die inhaltliche Unbestimmtheit jede Gesetzesbindung zur Farce" machte, abgesehen davon, daß Gesetze im demokratisch-rechtsstaatlichen Verständnis in dieser Zeit ohnehin nicht vorlagen.[22] Andererseits hat sie die „faktische Remoralisierung des Rechts in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts", die durch keinen Souverän begrenzt oder kontrollierbar ist, scharf kritisiert.[23] Da Recht in der Form von Gesetzen und als Ergebnis demokratischer Gesetzgebungsverfahren mit Zwangsbefugnissen ausgestattet ist, ist es gegenüber der Moral nicht ohne Grund an anspruchsvollere Voraussetzungen geknüpft.[24] Freilich eröffnet erst die Trennung von Moral und Recht die Möglichkeit einer auch moralischen Begründung des Rechts.

> Als selbständige Perspektive bildet sie [die Moral] ... ein gesellschaftliches Widerstandspotential, das dem staatlichen Rechtssetzungsprozeß umso notwendiger entgegengesetzt werden muß, als dessen Verfahren ... niemals automatisch gerechte Ergebnisse garantieren ... Insofern setzt die moralische Kritisierbarkeit demokratisch gesetzten Rechts die Trennung von Recht und Moral gerade voraus.[25]

Das aber ist die Bedeutung, die eine feministische Moraldebatte für eine Kritik des geltenden Rechts haben kann. Damit ist zugleich angedeutet, in welcher Weise Theorien über Moral und die von den sozialen Bewegungen angestoßenen Diskurse über Gerechtigkeit die Maßstäbe des Rechts auf Gleichheit beeinflussen und verändern können.

---

19 Vgl. Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik, Frankfurt a. M. 1993, 17f.

20 Vgl. Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992, 135f; Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1950, 16f.

21 Franz L. Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: Franz L. Neumann, Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt a. M./Wien 1967 (zuerst 1937), 31–81.

22 Ingeborg Maus, Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats, in: Mehdi Tohidipur Hg., Der bürgerliche Rechtsstaat, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1978, 13–81, hier 45.

23 Ingeborg Maus, Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, in: dies., Zur Aufklärung der Demokratietheorie, Frankfurt a. M. 1992, 309ff.

24 Vgl. Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt a. M. 1992, 136.

25 Maus, Aufklärung, wie Anm. 23, 336.

1.3 Geschlechterdifferenz

Die Gegenüberstellung von Gleichheit und Differenz als sich gegenseitig ausschließenden oder aufeinander verweisenden Bezugspunkten feministischer Theorie und Politik ist nicht neu, sie begleitet die neuzeitliche Geschichte der Frauenrechtskämpfe seit der Französischen Revolution. Diese Antinomie wird deshalb auch „Wollstonecraft-Dilemma" genannt[26] und bezeichnet die Schwierigkeit, einerseits die Zumutungen traditionell bürgerlicher Weiblichkeit abzulehnen sowie die hierarchische Form der Geschlechterbeziehungen verändern, aufheben zu wollen, andererseits „Frausein", beziehungsweise weibliche Erfahrungen und Orientierungen zum Ausgangspunkt für eine emanzipatorische Politik zu machen. In den Begrifflichkeiten des Rechts ausgedrückt ist es das scheinbare Paradox, auf dem Recht auf Gleichheit und gleichzeitig auf der Berücksichtigung und Anerkennung von Differenzen zu bestehen.

Beide Positionen finden sich in den verschiedenen Richtungen der ersten historischen Frauenbewegungen in beinahe allen beteiligten Ländern – wobei die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen eher auf eine Differenzposition, die „Kultur weiblicher Eigenart", die Proletarierinnen eher auf Gleichheit mit den Männern setzten, die bürgerlichen Radikalen gerade ihre strikten Egalitätsansprüche mit differenten, insbesondere weiblich pazifistischen Zielsetzungen zu begründen suchten.[27] Aber auch die neue Frauenbewegung ist wegen ihrer Opposition zu einer Politik formaler Gleichberechtigung nicht ohne weiteres auf eine Differenzposition festzulegen. Judith Evans spricht in ihrer Analyse des neuen Feminismus von mindestens fünf unterschiedlichen Phasen und Formen feministischer Politik auf der Achse zwischen Gleichheit und Differenz, die zudem von den Begriffen Gleichsein *(sameness)* oder Identität und Ungleichheit durchkreuzt und überlagert wird.[28]

Das Prinzip der Rechtsgleichheit als Instrument oder Ziel feministischer Politik ist von der neueren feministischen Theorie aus zwei Richtungen grundsätzlich in Frage gestellt, „dekonstruiert" worden. Zum einen heißt es: „Gleichheit" als tragendes Rechtsprinzip der Moderne und damit Recht überhaupt sei männlich, „male standard"[29], der Frauen per se ausschließe, die Geschlechterhierarchie aufrechterhalte und Frauen Gleichheit nur unter der Voraussetzung der Anpassung an männliche Werte und Lebensweisen gewähre. Gleichheit wird – als Versprechen und bisherige Rechtspraxis – somit als „Angleichung an die Mannesstellung"[30] im englisch-amerikanischen Sprachraum als *sameness* entlarvt.

26 Carole Pateman, Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen, in: Feministische Studien 10, 1 (1992), 54–69, hier 58.

27 Vgl. Ute Gerhard, Unerhört. Die Geschichte der Frauenbewegung, Reinbek 1990.

28 Judith Evans, Feminist Theory Today. An Introduction to Second-Wave Feminism, London/Thaousend Oaks/New Delhi 1995, 25.

29 Catherine A. MacKinnon, Feminism Unmodified. Discourses on Life and Law, Cambridge 1987, 34.

30 Theodor Maunz u. a., Grundgesetz Kommentar, München 1996, Art. 3 II RNr. 11.

Noch gravierender aber ist ein erkenntnistheoretischer Einwand der poststrukturalistischen wie postmodernen Kritik, der das ganze Unternehmen feministischer Rechtstheorie zur Disposition stellt, weil er das Subjekt, die Trägerin von Rechten problematisiert, „die Frau" und die Kategorie „Geschlecht" als Anknüpfungspunkt eigener Rechte theoretisch wie politisch für einen Irrweg hält. Die Infragestellung begann politisch mit der Kritik schwarzer Frauen am weißen, westlichen Feminismus, erkenntnistheoretisch aber mit der grundsätzlichen philosophischen Kritik an der westlichen Subjektphilosophie, am Vernunft- und Rationalitätskonzept der Aufklärung, an den neuzeitlichen Gesellschaftsvertragstheorien. Die pointierteste Kritik an der westlichen Philosophie hat die Gruppe italienischer Philosophinnen „Diotima" im Anschluß an Luce Irigaray vertreten. Ausgehend von der „unleugbaren Wirklichkeit", daß es zwei Geschlechter gibt, denn „der Mensch ist zwei"[31], ist danach alles in Mißkredit geraten, was die patriarchale Ordnung der Welt konstituiert: „... der Begriff der Gleichheit ... der Freiheit oder Demokratie usw. Der traditionelle politische Wortschatz ist *in toto* verdächtig"[32]. Gegenüber dieser ausgeprägten differenzfeministischen Position der italienischen Feministinnen hat Judith Butler mit ihrer Kritik an der Kategorie „Geschlecht", ja, am Identitätskonzept und Subjektbegriff „Frau", die Binarität der Geschlechterphilosophie durchbrechen wollen, da die hiermit vorausgesetzte Eindeutigkeit der Geschlechtsidentität das hierarchische System der Zweigeschlechtlichkeit bestätige und reproduziere. Ausgehend von der in der feministischen Theorie üblichen Unterscheidung zwischen biologisch konnotiertem „sex" und sozial hergestelltem „gender", ist auch der geschlechtliche Körper (*sex*) für Butler ein „Ort kultureller Interpretationen"[33], also ein soziales Konstrukt, das die binären Gegenüberstellungen von Mann – Frau, Geist – Körper, Vernunft – Begehren bestätige, alle Mehrdeutigkeiten, Abweichungen und andere als heterosexuelle Praktiken jedoch ausschließe. Butler versteht statt dessen Körper, Geschlechtsidentität sowie die Rede vom Subjekt als Effekt eines hegemonialen Diskurses, einer herrschenden heterosexuellen Praxis. Sie betont aber, daß „der Tod des Subjekts nicht gleichbedeutend (sei) mit dem Ende der Handlungsfähigkeit, des Sprechens oder der politischen Diskurse überhaupt"[34].

Nun sind als Ausweg aus diesem theoretischen wie politischen Dilemma vielfältige pragmatische Antworten gegeben worden. Christiana di Stefano reagierte mit der kritischen Nachfrage, wie sinnvoll oder politisch weise es sei, das moderne Konzept von Gerechtigkeit, Selbstbestim-

31 Diotima. Philosophinnengruppe aus Verona, Der Mensch ist zwei. Das Denken in der Geschlechterdifferenz, Wien 1989.

32 Adriana Cavarero, Die Perspektive der Geschlechterdifferenz, in: Ute Gerhard u. a. Hg., Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt a. M. 1990, 95–111, hier 96f.

33 Judith Butler, Variationen zum Thema Sex und Geschlecht. Beauvoir, Wittig und Foucault, in: Gertrud Nunner-Winkler Hg., Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik, Frankfurt a. M./New York 1991, 56–76, hier 64.

34 Judith Butler, Kontingente Grundlagen: Der Feminismus und die Frage der „Postmoderne", in: Seyla Benhabib u. a., Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt a. M. 1993, 31–58, hier 47; vgl. Judith Butler, Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt a. M. 1991, 209f.

mung und die Veränderung der Geschlechterrollen gerade in dem Augenblick aufzugeben, in dem Frauen ihre Subjekthaftigkeit entdecken, zu Selbstbewußtsein gelangen und ihre Forderung nach Selbstbestimmung nicht nur als Individuen, sondern als Gruppe stellen.[35] Ebenso hat Nancy Fraser zur Aufhebung „falscher Gegensätze" vorgeschlagen, eine pragmatische Haltung einzunehmen, und betont, daß die Analyse der Sprache, Bedeutungen und Diskurse durch soziologische Analysen der gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen wie auch des Rechts und der Ökonomie zu ergänzen seien.[36] Tatsächlich ist in der feministischen Diskussion um Gleichheit und Differenz die Rechtsproblematik zeitweise von einer philosophischen, vor allem poststrukturalistisch geführten Diskursanalyse verdeckt und dominiert worden, sind auf diese Weise die Institutionen und sozialstrukturellen Bedingungen sowie die historischen, empirischen und juristisch dogmatischen Kontexte der jeweiligen Rechtskulturen vernachlässigt worden. Dabei hat das von den amerikanischen Theoretikerinnen immer wieder thematisierte *sameness-difference-dilemma*, das bezeichnenderweise nicht von der Entgegensetzung „Gleichheit (*equality*) und Differenz" ausgeht, in der europäischen Rezeption in Anbetracht unterschiedlicher Rechtstraditionen und auch Rechtslagen eher zur Verwirrung beigetragen, sind die Prinzipien der Kontextualität nicht beachtet und amerikanische Rechtsprobleme unangemessen verallgemeinert worden. Ein Beispiel hierfür sind die rechtstheoretischen Überlegungen von Catherine MacKinnon, die das Problem der Rechtsgleichheit auf der Grundlage der Aristotelischen Regel interpretiert, wonach nur Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart zu behandeln sei[37] – eine Rechtsauslegung, die in den meisten europäischen Verfassungen inzwischen durch besondere Bestimmungen zur Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgeschlossen wurde, in der BRD z. B. durch die besondere Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 GG, der ein besonderes Gleichstellungsgebot enthält.[38]

Gewiß, gerade auch für die europäische Tradition ist es von nachhaltiger und weitreichender Bedeutung, daß die ersten Demokratietheoretiker, die die systematische Bedeutung der Gleichheitsnorm für die Verfassung eines Staates herausgearbeitet haben, zugleich deren wirk-

35 Christiana di Stefano, Dilemmas of Difference. Feminism, Modernity, and Postmodernism, in: Linda J. Nicholson Hg., Feminism/Postmodernism, New York/London 1990, 63–82, hier 75.

36 Nancy Fraser, Pragmatismus, Feminismus und die linguistische Wende, in: Benhabib u. a., Streit, wie Anm. 34, 145–160, hier 149, 157; vgl. auch Deborah L. Rhode, The Politics of Paradigmas. Gender Difference and Gender Disadvantage, in: Gisela Bock u. Selma James Hg., Beyond Equality and Difference, London/New York 1992, 149–163, hier 149.

37 MacKinnon, Feminism, wie Anm. 29, 33ff.

38 Nach zunächst widersprüchlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und nach der Verfassungsrevision von 1993 wird dieser Art. 3 Abs. 2 GG inzwischen weitergehend als das Diskriminierungsverbot des Absatzes 3 als auf die Gruppe der Frauen bezogenes Förderungsgebot oder auch Dominierungsverbot interpretiert. Danach geht es in Art. 3 Abs. 2 GG nicht mehr nur um die Abwehr formal rechtlicher Diskriminierung, sondern um aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen, auch wenn damit im Einzelfall eine Benachteiligung der eigentlich dominierenden Gruppe (der Männer) möglich ist. Vgl. Sacksofsky, Grundrecht, wie Anm. 14, 305f, 313: vgl. auch Baer, Würde, wie Anm. 14, 221ff.

samste Kritiker waren. Plato und Aristoteles haben mit ihren Lehren von den unterschiedlichen Gleichheiten die Verfassungslehren und Gleichheitstheorien bis ins 18. Jahrhundert nachhaltig geprägt.[39] So diente die Unterscheidung zwischen der arithmetischen Gleichheit, die als quantitativ meßbares Maß im Hinblick auf Besitzrechte vorwiegend im Privaten Anwendung finden sollte, und jener geometrischen Gleichheit, die im Bereich des öffentlichen Lebens, des Politischen, je nach Würde und Status „jedem nur das Seine" gewährleisten sollte, zur Konservierung der Ungleichheiten und zur Abwehr von mehr Demokratie. Auch das vielzitierte Aristotelische Gleichheitsprinzip gehört in diesen Kontext.

Als Leitnorm der Moderne aber gewann der Satz von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz am Ende des 18. Jahrhunderts in polemischer Frontstellung gegen die feudale Herrschaftsordnung einen neuen rechtspraktischen Sinn: Die Rechte *der* Menschen traten an die Stelle der abgestuften Privilegien der Stände. Damit blieben die tatsächlichen sozialen und gesellschaftlichen Unterschiede, denen die Menschen unterworfen sind, prinzipiell außer Betracht und unangetastet. Es war insbesondere die Marxsche Kritik an der nur formalen, die Eigentumsverhältnisse und Klassenherrschaft stabilisierenden Form der Gleichheit, welche die Aufmerksamkeit auf die ungleichen ökonomischen Bedingungen und auf die unter dem Schein des Rechts verborgenen Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse gelenkt hat. Aber noch in seiner Kritik der Rechtsillusionen als „Mystifikationen kapitalistischer Produktionsweise" bezog sich Marx – von Savigny paraphrasierend – auf einen Gleichheitsbegriff, der kein Identitätskonzept war, sondern „immer nur Abstraktion von gegebener Ungleichheit unter einem bestimmten Gesichtspunkt" oder „das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen".[40]

> Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die gleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem Maßstab meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z. B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem anderen absieht.[41]

Die Arbeiterbewegung hat schließlich nach langen Kämpfen und gemeinsam mit anderen sozialen Bewegungen zu einer Neuinterpretation des Gleichheitsverständnisses in einer ganz bestimmten „Hinsicht" herausgefordert, die im Gegensatz zur formalen als materiale oder substantielle Gleichheit bezeichnet wird. Die Frauenbewegung wäre damit jetzt an der Reihe, ihr Verständnis von Gleichheit angesichts und trotz der Geschlechterdifferenz im Diskurs über Recht und Gerechtigkeit

39 Vgl. hierzu Otto Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert, Berlin 1980, 31ff.

40 Zit. nach: Radbruch, Einführung, wie Anm. 20, 126 u. 129; vgl. auch Wilhelm Windelband, Über Gleichheit und Identität, Heidelberg 1910, 9.

41 Karl Marx, Das Kapital, Marx-Engels-Werke, Bd. 23, Berlin 1962. Theodor Maunz u. a., Grundgesetz, wie Anm. 30, 656.

auszuhandeln und durchzusetzen. Meines Erachtens hat die Debatte um Gleichheit und/oder Differenz zumindest in der feministischen Rechtstheorie die alternative Gegenüberstellung beider Rechtsmaßstäbe – Gleichheit oder Differenz – überwunden[42] und kann damit auch für die juristische Auseinandersetzung wichtige Argumente liefern.

Als in historischen Kämpfen ebenso umstrittener wie gesättigter Rechtsbegriff ist Gleichheit also kein absolutes Prinzip oder feststehendes Maß, sondern ein „Verhältnisbegriff"[43]. Er drückt eine Beziehung zwischen zwei Personen oder Gegenständen aus und bestimmt durch die Bezugnahme auf ein Drittes, das tertium comparationis, *in welcher Hinsicht* sie als gleich zu betrachten sind. Das heißt Gleichheit muß immer erst gesucht, gefordert und hergestellt werden und setzt voraus, daß das zu Vergleichende an sich verschieden ist, denn sonst wäre das Gleichheitsgebot unnötig, unlogisch. Was Gleichheit rechtspraktisch heißt und bedeutet hat, ist daher nicht auf der Ebene dogmatischer Formeln oder einer „argumentativen Logik"[44], vielmehr nur unter Berücksichtigung der Bedingungen zu beantworten, unter denen sich die Frage nach der Gleichheit stellt. „Erst in dem Maße, in dem die geschichtlichen Auseinandersetzungen um den Gleichheitssatz ... ins Blickfeld treten, wird seine Funktion erkennbar."[45]

2. Die Kämpfe ums Recht: Rechte von Bürgerinnen und Bürgern

Den Ausführungen zugrunde liegt die These, daß die Rechtskämpfe der sozialen Bewegungen des 19. und 20. Jahrhunderts – eben auch der Frauenbewegungen – unser Verständnis von Gleichheit, Freiheit und Emanzipation entscheidend beeinflußt und verändert haben. Zum Beleg sollen daher im folgenden die historischen Unrechtserfahrungen und die entscheidenden Stufen im Kampf ums Recht in den neuzeitlichen Frauenbewegungen wenigstens skizziert werden.

Die neuzeitlichen Frauenbewegungen sind zuerst und vor allem mit der Forderung nach mehr Recht, als Rechtskämpfe und Rechtebewegung, an die Öffentlichkeit getreten. Denn erst wenn da „nicht nur Unrecht war", sondern „Empörung" (Bertold Brecht), wenn die individuelle, vereinzelte Erfahrung, Ungerechtigkeit zu erleiden, das heißt unfrei, bevormundet oder von gleicher Teilhabe ausgeschlossen zu sein, nicht nur als individuelles Mißgeschick erlebt, sondern auch von anderen und mit anderen als Unrecht erfahren und von der Gruppe der Frauen im Vergleich zu Männern als Rechtsverletzung zur Sprache gebracht wurde, war der Anstoß zu einer sozialen Bewegung der Frauen gegeben. Die

42 Vgl. Pateman, Gleichheit, wie Anm. 26.

43 Dann, Gleichheit, wie Anm. 39, 16f.; Konrad Hesse, Der Gleichheitsgrundsatz im Staatsrecht, in: Archiv des öffentlichen Rechts 77/1951–52, 170–225, hier 172.

44 So aber Andrea Maihofer, Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz, Frankfurt a. M. 1995, 167f.

45 Joachim Perels Hg., Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt a. M. 1979, 69.

Anlässe, die Auslöser, die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen waren in den verschiedenen historischen Phasen und Regionen sehr unterschiedlich. Doch die Form der Rechtsverletzungen, die Systematik des Ausschlusses von Frauen und die Widerstände gegen die Gleichberechtigung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen waren zumindest im bürgerlichen Zeitalter strukturell gleich. Aus der neuzeitlichen Geschichte der Frauenrechtskämpfe greife ich drei historische Stufen der Rechtsbegründung heraus, die sich auf drei Typen von Unrechtserfahrungen stützen:

1. die Erfahrung des Ausschlusses von Staatsbürgerrechten und von politischer Teilhabe im Zusammenhang mit den bürgerlichen Revolutionen und Demokratiebewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts,
2. die Mißachtung bürgerlicher Freiheitsrechte, persönlicher Autonomie wie der Eigentumsrechte von Frauen in der Form der „Geschlechtsvormundschaft" über Frauen im Ehe- und Familienrecht – der Ausgangspunkt für die Rechtskämpfe der Frauenbewegungen um die Jahrhundertwende,
3. die sexuelle Ausbeutung und Gewalt gegen Frauen, die nicht nur Verletzung persönlicher und körperlicher Integrität, sondern strukturelle Gewalt und Beschneidung der Lebenschancen und Handlungsmöglichkeiten von Frauen bedeutet – Anlaß und Fokus der aktuellen internationalen Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte".

Diese Beispiele fundamentaler Unrechtserfahrungen und Rechtsforderungen von Frauen korrespondieren nicht zufällig mit der neuerdings so häufig rezipierten historischen Rekonstruktion der drei Dimensionen von Staats-Bürgerrechten bei Thomas H. Marshall,[46] bei der zwischen politischen, zivilen und sozialen Rechten unterschieden wird, auch wenn die Ungleichzeitigkeit, ja, unterschiedliche Reihenfolge zwischen der Anerkennung von Männer- und Frauenrechten auf grundsätzliche strukturelle Unterschiede verweist. Denn in der Form der Rechtsverletzungen und der Art der Unrechtserfahrungen zeigt sich, wie wenig die Frauenrechtsfragen lediglich als Verspätung im Demokratisierungsprozeß zu interpretieren sind. Marshall bietet dennoch für die feministische Analyse einen kategorialen Bezugsrahmen an, weil er den Status von Staatsbürgerinnen und -bürgern als universalisierbar ins Zentrum stellt und ein ganzes Set notwendiger Bedingungen benennt, die über das Instrument formaler Gleichberechtigung weit hinausweisen. Denn um politische Handlungsfähigkeit, die aktive Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger am Prozeß politischer Willensbildung sicherzustellen, müssen vor allem auch soziale Bedingungen, die gesellschaftliche Form der Arbeitsteilung sowie die Reichweite politischer und privater Autonomie verändert und neu ausgehandelt werden. Mit dem Hinweis auf die politische Handlungsfähigkeit[47] aber geraten die Bedeutung und die Geschichte der

46 Thomas H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen, Frankfurt a. M. 1992.

47 *„agency"*, vgl. hierzu Barbara Hobson, Frauenbewegung für Staatsbürgerrechte – Das Beispiel Schweden, in: Feministische Studien 14, 2 (1996), 18–34; Ruth Lister, Whose Citizenship? The Gendering of Social Rights and Obligations, Paper presented at European Sociological Association Conference, Budapest 1995; Birte Siim, Engendering Democracy. Social Citizenship and Political Participation for Women in Scandinavia, in: Social Politics. International Studies in Gender, State, and Society, 3, 1

Frauenbewegungen in den Blick. In welcher Weise soll im folgenden nur kursorisch – hinsichtlich der wichtigsten Stationen im Kampf ums Recht – erläutert werden, die zugleich jener Einteilung in politische, zivile und soziale Rechte folgen.

2.1 Ausschluß von politischer Teilhabe

Im Zusammenhang mit den bürgerlichen Revolutionen in Europa und den USA forderten auch Frauen zunächst und vor allem andere *politische Rechte*. Denn den gemeinsamen Ausgangspunkt bildete die Erfahrung des Ausschlusses, des Ausschlusses aus dem Kreis der aktiven Bürger, und damit das „nicht gehaltene Versprechen" der bürgerlichen Revolutionen. Das gilt zum Beispiel für den kollektiven Protest der Frauen in der Französischen Revolution, die nicht nur Brot, sondern Menschenrechte und politische Partizipation einklagten. Im wichtigsten frauenpolitischen Dokument jener Zeit, der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin", 1791 verfaßt von Olympe de Gouges, werden in den Anknüpfungen, insbesondere aber mit den Abweichungen von der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte", die spezifischen Unrechtserfahrungen von Frauen benannt und zugleich ein Weg eröffnet zur Radikalisierung des Demokratieprinzips als Gesellschaftsvertrag zwischen Männern *und Frauen*.[48] Bemerkenswert ist, daß in de Gouges Begriff des Politischen ausdrücklich die Vereinbarkeit von Mutterschaft und Staatsbürgerrechten vorgesehen war, ein Konzept, das der Verfassungstheorie des bürgerlichen Zeitalters mehr als ein Jahrhundert lang widersprach.

Die gleiche Erfahrung von Ausschluß aus dem Bereich politischer Öffentlichkeit war der Anlaß für den Protest der Amerikanerinnen, die 1848 auf dem ersten amerikanischen Frauenkongreß in Seneca Falls die „Declaration of Sentiments" verabschiedeten,[49] wie auch für die Mobilisierung der Frauen in der 1848er Revolution in Deutschland aus der Erfahrung, daß Frauenrechte bei der Verabschiedung einer ersten Reichsverfassung und der „Grundrechte der Deutschen" in der Frankfurter Paulskirche *vergessen* wurden. Die am Ende des 19. Jahrhunderts international und in mehreren Schüben organisierte Bewegung für das Stimmrecht der Frauen beharrte auf dem Recht zur Selbst-Gesetzgebung als dem „Fundament", als der Ausgangsbasis für die Durchsetzung aller weiteren Rechtsforderungen.[50] In den Begründungen, „warum die Frauen das Stimmrecht brauchen"[51], trafen sich immer zwei Stränge

(1994), 286–305; Anna Yeatman, Jenseits des Naturrechts. Die Bedingungen für einen universalen Bürgerstatus, in: Herta Nagl-Docekal u. Herlinde Pauer-Studer Hg., Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt a. M. 1996, 315–349; Ute Gerhard, Feministische Sozialpolitik in vergleichender Perspektive, in: Feministische Studien 14, 2 (1996), 6–17.

48 Vgl. Gerhard, Gleichheit, wie Anm. 7, 49ff.

49 Zit. in: Helene Lange, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen, Leipzig 1914, Anhang.

50 Vgl. Gerhard, Unerhört, wie Anm. 27.

51 Hedwig Dohm, Der Frauen Natur und Recht, Berlin 1876. Evans, Feminist Theory, wie Anm. 28.

der Argumentation, die Inanspruchnahme von Gleichheit und die Verteidigung der Differenz. Während die Frauen zunächst, dem allgemeinen politischen Diskurs folgend, die Gleichheit „als Menschenrecht" forderten, beharrten sie doch von Anbeginn darauf, damit niemals „Angleichung an die Mannesstellung" zu meinen. Je nach politischem Kontext erwies sich gerade gegen Ende des 19. Jahrhunderts der Hinweis auf die Geschlechterdifferenz, auf die besonderen weiblichen Eigenarten und ihren Beitrag zum Wohl des Ganzen als strategischer Vorteil oder mobilisierendes Band. Die Unterschiede und Auseinandersetzungen zwischen sog. Beziehungsfeministinnen[52] oder einer Politik „organisierter Mütterlichkeit"[53] und radikalen Vertreterinnen des Egalitätsprinzips entstanden somit in den europäischen Ländern und in den USA aus unterschiedlichen politischen Kontexten – zeitweise lähmten sie auch die Stoßkraft der Rechtskämpfe und führten zu Fragmentierungen.[54] Die Meinungsverschiedenheiten und die Unklarheit über die Vereinbarkeit von Gleichheit und Differenz determinierten in vielfacher Hinsicht das Ende dieser ersten Phase auch noch nach dem Erreichen des Stimmrechts.

2.2 Diskriminierung im Privaten – Die zivilen Rechte

Die Verweigerung des Bürgerstatus für Frauen, ihr Ausschluß aus dem Gesellschaftsvertrag, war von den Theoretikern der bürgerlichen Gesellschaft rechtssystematisch und -theoretisch eng mit der besonderen Rolle der Frauen in der und für die Familie verknüpft worden.[55] Der Familie wurde in diesen Staats- und Gesellschaftstheorien nicht zufällig eine staatstragende Bedeutung zugeschrieben, sei es als „Keimzelle des Staates" oder als staatlich zu schützende und geschützte Institution. Der Ausschluß der Frauen aus dem Bereich bürgerlicher Öffentlichkeit und ihr Einschluß in das Private, in den Bereich der Familie durch den Ehevertrag oder „sexual contract"[56] mit einer ganz bestimmten, genau normierten „Ordnung der Geschlechter" war somit nicht lediglich Überhang aus feudaler Vergangenheit, sondern eine „erfundene Tradition".[57] Sie erwies sich als konstitutiv für die Funktionsweise der bürgerlichen Gesellschaft und bildete auch noch die Voraussetzung für das Funktionieren und die Struktur der modernen Wohlfahrtsstaaten.[58]

52 Karen Offen, Defining Feminism. A Comparative Historical Approach, in: Signs 14, 1 (1988), 119–157.

53 Vgl. Agnes von Zahn-Harnack, Die Frauenbewegung. Geschichte, Probleme, Ziele, Berlin 1928.

54 Vgl. Deborah L. Rhode, Justice and Gender. Sex Discrimination and the Law, Cambridge/London 1989.

55 Vgl. die neuzeitliche Naturrechtslehre sowie die „Meisterdenker" Rousseau, Kant, Fichte, Hegel oder W. H. Riehl.

56 Carole Pateman, The Sexual Contract, Oxford 1988.

57 Anthony Giddens, Leben in einer posttraditionalen Gesellschaft, in: Ulrich Beck u. a., Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse, Frankfurt a. M. 1996, 113–194, hier 171.

58 Ute Gerhard, Atempause: Die aktuelle Bedeutung der Frauenbewegung für eine zivile Gesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung *Das Parlament*, B 21–22 (1996), 3–14, hier 8f.

Die Kritik des familialen Patriarchalismus war für alle Frauenbewegungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts ein entscheidendes mobilisierendes Moment, und doch hatten die Frauen in diesem, ihnen als spezifische Aufgabe übertragenen Bereich am wenigsten Erfolg. Mit der Aufrechterhaltung eines patriarchalischen Eherechts im BGB wurde selbst noch die 1918 errungene staatsbürgerliche Gleichberechtigung konterkariert. Familiale Bevormundung und strukturelle ökonomische Benachteiligungen unterliefen so von vornherein die Möglichkeit politischer Partizipation. Und bis in die Gegenwart hinein zeigt sich, daß die Umsetzung der Gleichberechtigung in diesem Bereich auf hartnäckige Widerstände stößt.

2.3 Soziale Rechte

Die Forderungen nach *sozialer Teilhabe* sind bereits bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in vielen Ländern durch die Beteiligung der Frauenbewegungen an der Sozialreform und vielfältigen sozialpolitischen Projekten, insbesondere aber durch die Professionalisierung der Sozialarbeit zum Frauenberuf anscheinend schrittweise befriedigt worden. Trotz aller Meinungsverschiedenheiten hat die Frauenbewegung in all ihren Richtungen, Initiativen und Netzwerken einen wesentlichen Beitrag zur Thematisierung und Bearbeitung sozialer Probleme geleistet und damit wie die Arbeiterbewegung in ihrer sozialen Praxis Schneisen auf dem Weg zu staatlicher Wohlfahrts- und Sozialpolitik geschlagen. Zu ihren wichtigsten Selbsthilfeprojekten und Errungenschaften gehörte schon sehr früh die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Berufsberatungsstellen, die ab 1911, getragen vom „Bund Deutscher Frauenvereine", zu einem „Frauenberufsamt" ausgebaut und wegweisend wurden für eine zentrale Arbeitsmarktverwaltung.[59] Dazu zählte seit 1894 auch die Einrichtung von Rechtsschutzstellen, in denen die Akteurinnen der Bewegung anderen Frauen kostenlosen Rat und Beistand in allen Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten boten.[60] Vor allem aber exponierte sich bereits die Frauenbewegung der Jahrhundertwende im Kampf gegen die doppelte Moral und die im Privaten tolerierte Gewalt gegen Frauen mit vielfältigen Kampagnen, Veröffentlichungen und Vereinstätigkeiten zur Abschaffung der staatlich reglementierten Prostitution, gegen Mädchenhandel und die Geschlechtsjustiz in Vergewaltigungsfällen. Sie richtete bereits Zufluchtstätten jeder Art ein, Wohnheime für Alleinstehende (Frauen), für Prostituierte, für nicht-eheliche Mütter und so weiter.[61]

Neben der Agitation der proletarischen Frauenbewegung für die Gleichheit von Frauen- und Männerlöhnen, für die Erweiterung des Mutterschutzes und des Frauenarbeitsschutzes hat die bürgerliche Frauenbewegung ihre größten Erfolge im Bereich der Bildung und

59 Vgl. Ludwig Preller, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Kronberg/Düsseldorf 1978, 34ff.

60 Marie Stritt, Rechtsschutz für Frauen, in: Helene Lange u. Gertrud Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 2, Berlin 1901, 127f.

61 Vgl. Gerhard, Unerhört, wie Anm. 27, 248ff.

Ausbildung erzielt, gerade weil es ihr mit der Betonung der Geschlechterdifferenz gelang, den besonderen Beitrag der Frauen zur Kultur als einer Politik des Unterschiedes zu begründen.[62]

Der Zugang zu höherer Mädchenbildung, zum Universitätsstudium und zu besonderen Frauenberufen war für die Frauen eine „unverzichtbare Voraussetzung der bürgerlichen Freiheit"[63] und also Bedingung für selbstbestimmtes Handeln und die Ausformung weiblicher Individualität. Ein zentrales Aktionsfeld der bürgerlichen Frauenbewegung und zugleich wichtiger Baustein sozialer Politik war schließlich das große und weltweit nachgeahmte Projekt von Alice Salomon, die aus der Mitwirkung von Frauen in der Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge, insbesondere den seit 1893 in der Frauenbewegung organisierten „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfstätigkeit", die Professionalisierung der Sozialarbeit betrieb.[64] Wie immer „zwieschlächtig" im Endeffekt diese Mitwirkung für die Bewahrung oder Befriedung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse blieb, durch die Sozialarbeit und ihre Politik „organisierter Mütterlichkeit"[65] haben diese in der Frauenbewegung und in anderen gemeinnützigen Vereinen, nicht zuletzt durch ihre ehrenamtliche Arbeit oder „Liebestätigkeit" im kirchlichen Raum, erst die Institutionen und Berufe kommunaler und fürsorgerischer Tätigkeit geschaffen, die heute jenseits sozialer Transferleistungen die „soziale", fürsorgliche Seite des Sozialstaats ausmachen und als soziale Dienste unverzichtbarer Bestandteil des Wohlfahrtsstaates sind.

Doch trotz ihres sozialen und vor allem auch nationalen Engagements, insbesondere im Ersten Weltkrieg, in der Erprobungsphase staatlich organisierter Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, waren die Frauenbewegungen bei der Konstitution der nationalen Wohlfahrtsstaaten als Sozialpartner im neuen gesellschaftlichen Kompromiß zwischen Lohnarbeit und Kapital nicht beteiligt. Und trotz der im internationalen Vergleich durchaus unterschiedlichen Wohlfahrtsregime und sozialen Sicherungssysteme zeigt sich im Hinblick auf die Stellung der Frauen im Sozialstaat heute ein ziemlich einheitlicher Befund: die systematische Zweiteilung des Wohlfahrtsstaates in eine Arbeiter- und Armutspolitik,[66] die mit einer geschlechtsspezifischen Zuordnung korrespondiert, und damit ein „doppelter Standard" sozialer Sicherung,[67] welcher der für die bürgerliche Gesellschaft konstitutiven Trennung zwischen privater und öffentlicher Sphäre entspricht. Lediglich die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten – insbesondere Schweden, das von Anbeginn die sozialpolitischen Sicherungen nicht nur an die Lohnarbeiter-, sondern auch die Staatsbür-

62 Vgl. Helene Lange, Kampfzeiten. Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten, Bd. 1, Berlin 1928, 8ff. u. 197ff.

63 Thomas H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen, wie Anm. 1992, 51; vgl. auch Anna Yeatman, Naturrechts, wie Anm. 47, 337.

64 Dora Peyser, Alice Salomon. Die Begründerin des sozialen Frauenberufs in Deutschland, Köln/Berlin 1958; Alice Salomon, Charakter ist Schicksal. Lebenserinnerungen, Weinheim 1983; Christoph Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, Frankfurt a. M. 1986, 162f.

65 v. Zahn-Harnack, Frauenbewegung, wie Anm. 53, 76f.

66 Stephan Leibfried u. Florian Tennstedt Hg., Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985.

67 Linda Gordon Hg., Women, the State and Welfare, Madison 1990; Habermas, Faktizität, wie Anm. 20.

gerinnenrolle geknüpft hatte –, schufen für Frauen die Voraussetzungen zu weitgehender politischer und gesellschaftlicher Partizipation.[68]

Vor dem Hintergrund wenigstens formaler Rechtsgleichheit auch im Privaten, höherer Bildung und Ausbildung und zeitweilig verbesserter Erwerbschancen hat die neue Frauenbewegung seit dem Beginn der 70er Jahre unseres Jahrhunderts die Diskrepanz zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit neu thematisieren und insbesondere die viel tiefer liegenden, im Privaten verborgenen Unrechtserfahrungen zu einem öffentlichen Thema gemacht. Sie hat damit die nach wie vor wunden Punkte im Geschlechterverhältnis sehr viel deutlicher und selbstbewußter als die Frauen früherer Generationen zur Sprache bringen können. Ihre zentralen Forderungen waren nicht mehr „nur" Gleichberechtigung, sondern Autonomie in privater wie politischer Hinsicht. Dazu gehörte insbesondere die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und die Skandalisierung der im Privaten verborgenen und als Privatsphäre geschützten Gewalt gegen Frauen. Bei der erneuten Infragestellung der Grenzziehungen, die das Private aus der Rechtssphäre und damit aus dem Schutz des Rechts ausgrenzen – unter dem Motto auch das „Private ist politisch" –, geht es neben dem Schutz vor Gewalt und der Sicherung der Lebensexistenz nach wie vor und auch in internationaler Perspektive um die Erweiterung der politischen Handlungsfähigkeit, im weitesten Sinn um die Ermächtigung (*empowerment*) von Frauen. Diese Handlungsspielräume sind im Konzept sozialer Bürgerrechte angesprochen und markieren den Ausgangspunkt für eine international geführte feministische Rechtskritik, in der es, gestützt auf die Kämpfe der Frauenbewegungen als kollektivem Lernprozeß, niemals nur um Gleichstellung oder Angleichung an die Mannesstellung ging, sondern um aktive Staatsbürgerschaft und somit um das Ensemble von politischen, zivilen und sozialen Rechten.

3. Ausblick auf die internationale Kampagne „Frauenrechte sind Menschenrechte"

Wie die Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte zeigt, sind die Menschenrechte als Leitnormen gerechter und humaner Verhältnisse jeweils als Antworten auf historisch konkrete Unrechtserfahrungen formuliert worden. Auch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 ist als erstmals weltweit in verschiedenen Pakten und Sondervereinbarungen anerkannte Rechtsregel und Maßstab internationaler Politik eine Reaktion auf die „Akte der Barbarei", die, ausgelöst durch den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg, „das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben", so das Zitat aus der Präambel. Die Menschenrechte stehen somit nicht für einen

68 Vgl. Helga Hernes, Die zweigeteilte Sozialpolitik, eine Polemik, in: Karin Hausen u. Helga Nowotny Hg., Wie männlich ist die Wissenschaft?, Frankfurt a. M. 1986, 163–176 und Barbara Hobson, Frauenbewegung und Staatsbürgerrechte – Das Beispiel Schweden, in: Feministische Studien 14, 2 (1996), 18–34.

ungebrochenen Fortschrittsglauben westlicher Prägung, sondern im Gegenteil für die Sorge und Gefährdungen der Weltgemeinschaft und angesichts des Unrechts, das im 20. Jahrhundert durch Rassismus, Imperialismus und Völkermord von diesem Westen ausging, für den „Versuch, Humanität angesichts fundamentaler Bedrohungen der Menschenwürde in neuer Weise zu sichern".[69]

Seit der Französischen Revolution sind die Menschenrechte daher – auch wenn sie nicht Bestandteil der positiven, geltenden Rechtsordnung waren – für einzelne im Kampf ums Recht, vor allem aber für soziale Bewegungen immer wieder ein wichtiger Bezugspunkt geblieben. Voraussetzung ist, daß es sich nicht „nur" um individuelles Leiden, ein Unglück oder Schicksal handelt, sondern um „kollektive Erfahrungen verletzter Integrität"[70], die als Ungerechtigkeit zur Sprache gebracht werden können. Die Frage ist, wann solche Unrechtserfahrungen zur Inanspruchnahme von Recht oder zu sozialem Protest führen. Offenbar müssen immer mehrere Faktoren zusammenkommen, um diesen Umschlag zu ermöglichen. Barrington Moore hat in seiner sehr umfangreichen und detaillierten Studie über „Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand" am Beispiel der deutschen Arbeiter und der Arbeiterbewegung historisch konkret nachgewiesen, daß „moralischer Zorn und ein Gefühl sozialer Ungerechtigkeit entdeckt werden müssen und daß der Prozeß der Entdeckung seinem Wesen nach ein historischer ist".[71] Deutlich wird in der Fülle seines Materials, wie groß die Fähigkeit der Menschen ist, Mißhandlungen zu dulden, sich mit ihnen abzufinden, anstatt sich aufzulehnen. Demnach ist es keinesfalls allein die Erfahrung von Schmerz und Leid, die die Menschen zu Widerstand bewegt, sondern erst die Vorstellung, daß dieser Schmerz und dieses Leid nicht unvermeidlich und gesellschaftlich ungerecht verteilt sind.

Die Wahrnehmung und Thematisierbarkeit elementarer Unrechtserfahrungen von Frauen als Menschenrechtsverletzungen aber ist vor allem deshalb so schwierig, weil ihre Nichtanerkennung als Gleiche oder Träger von Rechten, die Zurücksetzung, Bevormundung, Entwürdigung der Frauen, die Verletzung ihrer körperlichen Integrität in vielen, fast allen Kulturen selbstverständlicher Bestandteil des Geschlechterarrangements und damit der Frauenrolle sind. Kulturelle Traditionen, Gewohnheiten und Alltagsroutinen legitimieren oft selbst die Gewaltsamkeit dieser Verhältnisse als Recht. Dabei gibt es auffällige Gemeinsamkeiten bei den Leid- und Unrechtserfahrungen von Frauen. Ihre besondere Verwundbarkeit liegt in einer kulturell legitimierten Nähe von Liebe und sexueller Gewalt und beruht auf einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, in der Frauen „Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit" verschenken.[72]

69 Johannes Schwardtländer u. Heiner Bielefeldt, Christen und Muslime vor der Herausforderung der Menschenrechte, Bonn 1992, 22.

70 Axel Honneth, Der Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt a. M. 1992.

71 Barrington Moore, Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand, Frankfurt a. M. 1982, 35.

72 Vgl. Gisela Bock u. Barbara Duden, Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus, in: Sommeruniversität für Frauen Hg., Frauen und Wissenschaft. Berlin 1976, 118–199.

Doch es ist gerade der private, rechtsfreie Raum, der so fest und tief in historische Traditionen und kulturelle Eigenarten eingepaßt ist, daß Verletzungen, Diskriminierungen und Einschränkung ihrer Lebensbedingungen – für alle Beteiligten – im dominanten Diskurs über Menschenrechte kaum oder erst sehr spät zur Sprache gekommen sind.

Die internationale Kampagne zur weltweiten Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte setzt genau an dieser Schwierigkeit an und bewegt sich zugleich im bereits benannten „Wollstonecraft-Dilemma", indem sie sich einerseits die feministische Kritik am Androzentrismus des positiven Rechts wie auch der Menschenrechte zu eigen macht und die Unabgesichertheit des Menschenrechtsschutzes für Frauen beklagt, andererseits die Universalität der Menschenrechte nicht nur in Anspruch nimmt, sondern sogar noch erweitern und auf frauenspezifische Belange hin „re-definieren" will.[73] Die oben erwähnten Dimensionen feministischer Rechtskritik treten eher noch schärfer hervor: sowohl das strategische Dilemma der Inanspruchnahme von Gleichheit als universales Menschenrecht angesichts kultureller und geschlechtsspezifischer Differenzen als auch die für den Frauenrechtsschutz problematische Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht. Der Schutz der Familie, des religiös und kulturell verankerten Familienrechts, der sehr wohl als staatliche Aufgabe, gar als staatliches Interesse verteidigt wird, erweist sich gerade für internationalen Menschenrechtsschutz mit Staaten und deren Institutionen als Adressaten als eine zusätzliche Barriere. Auch die in der Theorie der Menschenrechte übliche Rangordnung der Menschenrechte nach Generationen bietet für den Frauenrechtsdiskurs keine weiterführenden Anhaltspunkte. So lehnen insbesondere auch die Frauen des Südens diese Form der Hierarchisierung von Rechten – der politischen und zivilen Rechte als erste Generation vor den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und schließlich der dritten Dimension, des Rechts auf Entwicklung, der lebenswerten Umwelt und des Rechts auf Frieden[74] – ab, denn die Anbindung der Frauenrechte als Gruppenrechte im Sinne der dritten Dimension wäre eine Falle, da sowohl die internationale Entwicklungspolitik als auch die Erfahrungen von Frauen in den Unabhängigkeitsbewegungen wie im Dekolonierungsprozeß im Zweifel zur Stärkung männlicher Dominanz auf Kosten der Fraueninteressen geführt haben.[75]

Nun haben sich die Vereinten Nationen und ihre Gremien bisher nicht gerade als Verteidiger der Frauenrechte erwiesen. Auch die Bilanz des bislang praktizierten Schutzes der Menschenrechtsorgane auf der

73 Vgl. Charlotte Bunch, Transforming Human Rights from a Feminist Perspective, in: Julie Peters u. Andrea Wolper Hg., Women's Rights – Human Rights. International Feminist Perspectives, New York/London 1995, 11–17; Elisabeth Friedman, Women's Human Rights: The Emergence of a Movement, in: Julie Peters/Andrea Wolper Hg., Women's Rights – Human Rights. International Feminist Perspectives, New York/London 1995, 18–34.

74 Vgl. Eibe Riedel, Menschenrechte der dritten Dimension, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift, 16, 1/2 (1989), 9–21, hier 9ff.

75 Vgl. Hilary Charlesworth, What are „Women's International Human Rights"? in: Rebecca J. Cook Hg., Human Rights of Women. National and International Perspectives, Philadelphia 1994, 58–84, hier 75.

Grundlage der UN-Charta zugunsten von Frauen ist eher negativ.[76] Zwar gibt es seit 1947 eine Frauenkommission („Commission on the Status of Women"), ein offizielles politisches Organ der UNO, das alle frauenspezifischen Konventionen verfaßt und seit 1983 Verfahren zum Schutz der Menschenrechte von Frauen initiiert hat, und seit 1979 das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau". Es trat 1981 in Kraft, wurde inzwischen von 139 Staaten ratifiziert, jedoch von über 80 Staaten nur mit gravierenden Vorbehalten, die vor allem die Ehe- und Familienrechte betreffen. Feministische Kritik hat darauf hingewiesen, daß der Diskriminierungsansatz dieser Konvention wiederum von männlichen Standards ausgehe, also Gleichberechtigung vor allem als Gleichstellung in der öffentlichen Sphäre meine (die Vertragsstaaten „gewähren den Frauen gleiche Rechte wie Männern ..."), die Ausgliederung der spezifischen Frauenrechte aus den allgemeinen Menschenrechtsgremien und -fragen außerdem zu deren Marginalisierung führe und schließlich, daß in den verschiedenen Gremien viel zuwenig Frauen vertreten seien, die Einfluß nehmen könnten. Erst 1993 wurde in einer Zusatzvereinbarung „geschlechtsspezifische Gewalt als Diskriminierung gegenüber Frauen" definiert und auf die besondere Bedeutung der Unterdrückung in der Privatsphäre hingewiesen.[77]

Trotzdem ist gerade im Spannungsfeld zwischen Menschenrechtstheorien und politischer Praxis nicht zuletzt dank einer internationalen Frauenöffentlichkeit eine Bewegung für die Menschenrechte von Frauen entstanden, die keineswegs von den Frauen des Nordens angeführt wird, im Gegenteil. Entscheidend war das Entstehen einer eigenen internationalen Frauenöffentlichkeit. Auslöser waren die Dekade der Frau zwischen 1975 und 1985, die zu einer Veränderung, zumindest zu größerer Aufmerksamkeit für Frauen in der Entwicklungspolitik geführt hat, vor allem aber die seit 1975 von der UNO veranstalteten Weltfrauenkonferenzen, bei denen auf den nicht offiziell organisierten Formen der Nichtregierungsorganisationen eine ganz neue Plattform für Frauenanliegen entstanden ist.[78] Neben den Ressourcen, die die Vereinten Nationen in der Vorbereitung der Konferenzen bereitstellten, hat sich unterhalb und gleichzeitig ein mobilisierendes Netzwerk von lokalen und überregionalen Organisationen und Projekten gebildet, die die Streitpunkte und Themen vor Ort diskutieren und vorbereiten. Diese Projekte und Akteurinnen haben die Menschenrechtskampagne vom Verdacht eines elitären oder westlichen Feminismus befreit und belegen – wie schon auf der Weltfrauenkonferenz in Nairobi 1985 deutlich wurde – die Stärke und das Selbstbewußtsein der Frauen in den anderen Teilen der

76 Vgl. Sonja Wölte, Der internationale Schutz der Menschenrechte von Frauen: Ansätze einer feministischen Kritik am UN-Menschenrechtsinstrumentarium. Diplomarbeit, Frankfurt a. M. 1996, 20ff.

77 Vgl. Ruth Klingelbiel, Kein Rückschritt und kein Meilenstein. Die 4. Weltfrauenkonferenz zwischen Neuinterpretation und Erweiterung des Menschenrechtskonzepts, in: Wissenschaft & Frieden, 4, 1995, 12–16; Ines Holthaus, Frauenmenschenrechtsbewegungen und die Universalisierung der Menschenrechte, in: Peripherie, 61, 1996, 6–23.

78 Vgl. Christa Wichterich, Frauen der Welt. Vom Fortschritt der Ungleichheit, Göttingen 1995.

Welt.[79] Entscheidend für die Inanspruchnahme der Menschenrechte für die Frauen aus nichtwestlichen Kulturen aber war, daß sie nun selbst die Inhalte und Bedeutungen ihrer Kultur definieren und damit aus eigener Erfahrung und eigenem Recht den patriarchalischen Praktiken und der Interpretation ihrer Kultur begegnen können.[80]

Hinzu kommt, daß das Thema *Women's Human Rights* seit 1991 von verschiedenen Initiativen bewußt auf die Agenda der UNO-Konferenzen plaziert wurde und zwar mit Hilfe einer systematischen Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen von Frauen in aller Welt, durch die Organisation eines Frauen-Tribunals im Zusammenhang der Menschenrechtskonferenz in Wien 1993 und unterstützt durch viele hunderttausend Unterschriften aus mehr als 120 Ländern. Das Hauptthema und der alle Unrechtserfahrungen verbindende Tagesordnungspunkt auf der Wiener Konferenz war „Gewalt gegen Frauen". Für die Resolution der Vierten Weltkonferenz 1996 in Bejing konnte deshalb formuliert werden:

> Gewalt gegen Frauen bedeutet sowohl eine Verletzung als auch eine Beeinträchtigung bzw. Verhinderung der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau. Unter Berücksichtigung der ... Arbeit der Sonderberichterstatterin sind geschlechtsspezifische Gewalt, wie beispielsweise Mißhandlung und andere Formen der Gewalt in der Familie, sexueller Mißbrauch, sexuelle Versklavung und internationaler Frauen- und Kinderhandel ... (usw.) mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar ...[81]

Der Motor der Menschenrechtskampagne „Putting these issues squarely on the world's doorstep"[82] ist somit ein dynamisches, nicht ein für allemal festgelegtes Menschenrechtskonzept, das sich vornimmt, das herrschende, westliche und androzentrische, zu verändern. Das Ziel bleibt, die Menschenrechte neu zu definieren, die spezifischen Erfahrungen von Frauen zu berücksichtigen und in die Praxis des Menschenrechtsdiskurses einzubringen, ohne ein neues Ghetto für Frauenrechtsfragen zu eröffnen. Den Beteiligten ist bewußt, wie viele Fragen offenbleiben, wie wenig sich die Menschenrechtspraxis bisher verändert hat. Doch die Geschichte und Reichweite dieses feministischen Menschenrechtsdiskurses ist völkerrechtlich ein Novum, selbst ein Politikum, das Aufmerksamkeit erheischt.

79 Vgl. aus der Fülle der Literatur zum Thema insbesonders die beiden Sammelbände Rebecca J. Cook Hg., Human Rights, wie Anm. 75; Julie Peters/Andrea Wolper Hg., Women's Rights, wie Anm. 73 mit vielen Länderberichten.

80 Vgl. Nahid Toubia, Female Genital Mutilation, in: Julie Peters/Andrea Wolper Hg., Women's Rights, wie Anm. 73, 224–237.

81 Aktionsplattform 1996: Erklärung in Bejing, zit. nach: Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Vereinte Nationen, New York, Nr. 224.

82 Bunch, Human Rights, wie Anm. 73, 17.